

# Dokumente für den Ernstfall

**Jeder Mensch kann einmal in die Situation geraten, dass er intensiv pflegebedürftig wird und sich nicht mehr selbst mitteilen kann. Es ist wichtig, für diesen Fall den eigenen Willen festzuhalten – mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.**

**W**as geschieht, wenn ich durch Unfall, Krankheit oder Alter intensiv pflegebedürftig bin? Wer entscheidet über mein Leben, wenn ich mich dazu nicht mehr selbst äußern kann? Wer sorgt dafür, dass im Ernstfall mein Wille geschieht und ich in Würde sterben kann? Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind wichtige Dokumente. Sie tragen dazu bei, dass Ihr Wille den Ärzten, dem Pflegepersonal und Ihren Familienangehörigen bekannt ist.

Auf diese Weise stellen Sie sicher, dass Ihr Wille unbedingt zum Tragen kommt.

Sie sollten daher frühzeitig im Leben Vorsorge treffen für den Tag, an dem der Ernstfall eintritt. Denn jeder Mensch kann altersbedingt oder durch unvorhersehbare Krankheiten in Situationen geraten, in denen er nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann, z.B. weil er dement ist oder im Koma liegt.

Für solche Notlagen kann jeder mittels Vorsorgeverfügungen wie Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung einen Dritten bestimmen, der die Lebensverhältnisse und den Umgang mit der Erkrankung des intensiv pflegebedürftigen Menschen regelt – mit einer Vorsorgevollmacht.

Der Bevollmächtigte kann also veranlassen, dass der Vollmachtgeber in ein Krankenhaus, Pflege- oder Altenheim eingewiesen wird. Dieser Bereich beinhaltet auch die Gesundheitsfürsorge, das Recht, Krankenakten einzusehen und die Mitbestimmung in Fragen der Heilbehandlung. Dabei ist es ein unschätzbare Vorteil einer Vorsorgevollmacht, dass die pflegebedürftige Person nicht auf einen vom Gericht bestimmten Betreuer angewiesen ist:

**Bestellen Sie unsere  
Vorsorgebroschüre und  
die Erbschaftsbroschüre  
einfach mit nebenstehen-  
dem Coupon.**

## Ehepaare brauchen Vollmacht

Nur beim Vorliegen einer Vorsorgevollmacht ist sichergestellt, dass Ehepaare oder Kinder Entscheidungen für den betroffenen Ehegatten bzw. das Elternteil treffen dürfen. Wenn z.B. der Ehepartner im Koma liegt, wendet sich das Krankenhaus an das Betreuungsgericht. Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, bestimmt das Betreuungsgericht in der Regel einen Verwandten, der für den Betroffenen entscheidet. Wenn sich die Verwandten jedoch nicht einig sind, kann das Gericht einen familienfremden Betreuer einsetzen.

Mit einer Vorsorgevollmacht erhält der Bevollmächtigte die Befugnis, den persönlichen Bereich des Vollmachtgebers, also der erkrankten Person, und/oder die Vermögensverwaltung zu regeln.

Zum persönlichen Bereich gehört beispielsweise die Bestimmung des Aufent-

Die Aufgaben (Verwaltung des Vermögens und Sorge in persönlichen Angelegenheiten) werden vielmehr in die Hand einer vertrauten Person gelegt. Sie kennt die Wünsche und Wertvorstellungen des Vollmachtgebers besser als jeder familienfremde Betreuer.

Die Vermögensverwaltung umfasst unter anderem Geld- und Bankangelegenheiten. Der Wunsch des Vollmachtgebers, im Fall seiner Erkrankung weiterhin karitativen Einrichtungen zu spenden, kann so umgesetzt werden.

## Die Patientenverfügung

Mit der Vorsorgevollmacht nicht zu verwechseln ist die Patientenverfügung: Dabei handelt es sich um eine schriftliche Erklärung. Der (künftige) Patient hält darin fest, welche ärztliche Behandlung





er wünscht und wie er bei schwerer Erkrankung versorgt werden möchte. Sie dokumentiert also seinen Willen für den Fall, dass er selbst entscheidungsunfähig ist und sich nicht mehr äußern kann. Sie richtet sich an den Arzt, den Bevollmächtigten und das Betreuungsgericht. Es ist unerlässlich, dass die Patientenverfügung schriftlich niedergelegt wird. Auch wenn es nicht vorgeschrieben ist, sollten Sie sich, bevor Sie sie erstellen, erst ausführlich von einem Arzt beraten lassen.

**Behandlung selbst festlegen**

Dabei kann der Patient die gesamte Bandbreite medizinischer Heilbehandlungen auswählen: Er kann zum Beispiel anordnen, dass der Arzt alle Möglichkeiten ausschöpfen soll, sein Leben zu verlängern. Oder aber bestimmen, dass unter bestimmten Bedingungen die Behandlung abgebrochen und nur noch die Schmerzen gelindert werden sollen, auch wenn dies zum Tod des Patienten oder der Patientin führt. Wer nicht auf die mo-

derne Apparatemedizin angewiesen sein will, die das Leben künstlich verlängert, kann diesen Wunsch in einer Patientenverfügung verbindlich festlegen. Weitere Informationen erhalten Sie bei unseren Veranstaltungen zum Thema Vorsorge (siehe Kasten rechts).

Fachberatung: Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim



Fotos (3): CBM

Ihre CBM-Ansprechpartner für Testament und Nachlass: Oskar Krein, Martina Göbel und Andreas Nordt (v.l.n.r.), beantworten Ihre Fragen.

**Telefon (0 62 51) 1 31-142 oder  
Telefon (0 62 51) 1 31-148**

**Veranstaltungen zum Erbrecht**

Wissenswertes zur Testamentsgestaltung erfahren Sie jeweils von 15 bis ca. 17.30 Uhr in folgenden Städten:

- 27.04.10 Aachen
- 29.04.10 Bonn
- 05.05.10 Saarbrücken
- 06.05.10 Würzburg
- 18.05.10 Ludwigsburg
- 19.05.10 Esslingen
- 09.06.10 Lübeck
- 10.06.10 Kiel
- 22.06.10 Wuppertal
- 23.06.10 Solingen
- 24.06.10 Bergisch Gladbach
- 21.09.10 Essen
- 22.09.10 Münster/Westf.

**Veranstaltungen zur Vorsorge**

Wissenswertes zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung erfahren Sie jeweils von 15 bis ca. 17.30 Uhr in folgenden Städten:

- 28.04.10 Köln
- 08.06.10 Rostock
- 14.09.10 Plauen
- 15.09.10 Zwickau
- 16.09.10 Dresden
- 17.09.10 Leipzig